

Der



informiert

## **Bescheide Eltzstraße - Widerspruch und Begründung**

Seit den Pfalzeler Grundstückseigentümern die ersten Bescheide für die Eltzstraße zugegangen sind, werden wir häufig bezüglich der Einlegung von Widersprüchen und möglicher Begründungen angesprochen. Wir verweisen dann natürlich auf unsere Internetseite [www.buergerverein-pfalzel.de](http://www.buergerverein-pfalzel.de). Dort befindet sich der gesamte Schriftverkehr zum Thema Eltzstraße mit der Stadt Trier und unter der Rubrik "Mitteilungen des BV" alle Kommentierungen dazu sowie das Ergebnis unserer Recherchen und Anfragen.

Zugegeben, es sind viele Seiten Text und eine Fülle von Informationen. Hier findet sich aber alles, was man gegen die Bescheide hinsichtlich der Höhe der Inanspruchnahme vorbringen kann. Denn durch die Änderung des Verfahrens zu wiederkehrenden Beiträgen hat sich insoweit nichts geändert. Lediglich das Thema einer zutreffenden Einordnung der Straße zur Ermittlung eines Aufteilungssatzes ist hinfällig und wird durch die Festlegung in der Satzung von Pfalzel mit 30 % Stadt / 70 % Eigentümer ersetzt.

Zum besseren Verständnis wiederholen wir hier in Kürze die Punkte, die nach unserer Auffassung gegen die Bescheide vorgebracht werden können.

In jedem Falle wird es für das Jahr 2020 einen weiteren, vermutlich höheren Bescheid geben und für 2021 einen wegen Abrechnungen, die erst in diesem Haushaltsjahr abgewickelt werden.

### **1. Abstufung der Kreisstraße K 13**

Mit Verfügung vom 08.09.2010 hat die Stadt Trier die frühere Kreisstraße K 13 zur Gemeindestraße herabgestuft. Damit ist sie neuer Träger der Baulast geworden. Die Straße hätte vorher in einen einwandfreien Zustand versetzt werden oder man hätte mit dem Kreis eine Einstandspflicht für unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen vereinbaren müssen. Beides hat die Stadt Trier schuldhaft versäumt. Den daraus entstehenden Mehraufwand für den heutigen Ausbau sollen nun aber die betroffenen Pfalzeler Eigentümer tragen.

Überdies war die Abstufung nicht sachgemäß. Die K 13 war die Anbindung Pfalzels an die B 53 alt. Heute ist sie das noch immer in Bezug auf die B 53 neu. Nur die Anbindungspunkte sind andere. Bezüglich der Führung des Mäusheckerweges und der Eltzstraße im Ort selbst hat sich nichts geändert.

Schon wenige Monate nach der Abstufung beschloss der Stadtrat am 14.04.2011 den Ausbau der Eltzstraße. Als Kreisstraße wären die Baukosten für die reine Fahrbahn vom Kreis zu tragen und nicht auf die Anlieger zu verteilen gewesen. Auch eine vorgeschlagene Korrektur der Abstufung hat die Stadt abgelehnt.

## 2. Kostenexplosion durch Verzögerung der Maßnahme

Zum Zeitpunkt des Baubeschlusses schätzte man die Baukosten auf 1.239.000 €. Aus heutiger Sicht werden sie am Ende mindestens das Doppelte betragen. Das Hinausschieben der Baumaßnahme um mehr als acht Jahre ist ausschließlich durch Entscheidungen der Stadt Trier verursacht. Anderen Projekten wurde Jahr für Jahr eine höhere Priorität beigemessen und die Eltzstraße stets an das Ende der Maßnahmenliste geschoben. Diese Mehrkosten sollen nun überwiegend auf die betroffenen Pfälzeler abgewälzt werden. Auch hier hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

## 3. Landeszuschuss

Laut Baubeschluss hat man 2011 mit einem Landeszuschuss von 60 % der auf die Stadt entfallenden Baukosten gerechnet. Auch nach der Umstellung auf die wiederkehrenden Beiträge wird es einen solchen Zuschuss geben. Buchtechnisch ist dieser auf dem Projektkonto als Einnahme zu erfassen und mindert so den Aufwand, der die Stadt haushaltsmäßig belastet. Nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dürfen aber nur diese Aufwendungen in die Berechnung der Ausbaubeiträge einfließen.

Die vorliegenden Bescheide lassen nicht erkennen, dass insoweit eine Anrechnung erfolgt ist.

## 4. Verschonungsregeln

Grundstückseigentümer, die in den letzten Jahren zu Einmalbeiträgen herangezogen wurden, genießen in bestimmtem Umfang eine Verschonungsfrist. Die Berechnung in den vorliegenden Bescheiden verteilt die damit abgerechneten Kosten auf die für das Jahr 2019 zu berücksichtigenden Flächen. Das heißt, diese Grundstückseigentümer zahlen auch die Beiträge derjenigen, die einer Verschonung unterliegen, mit. Diese Berechnungsmethode benachteiligt die Betroffenen und begünstigt die Stadt Trier. Die Kosten pro m<sup>2</sup> anrechenbarer Fläche sind auf alle in Pfälzel erfassten Grundstücke inklusive der Zuschläge zu verteilen. Die entsprechende Gesamtfläche ist den Bescheiden nicht zu entnehmen.